

# Ausfall des Praxisinhabers einer kinder- und jugendärztlichen Praxis – die juristische Nothilfe, Teil 2



Gerrit Tigges



Dr. Christian Maus

## III. Vorsorge für die kinder- und jugendärztliche Praxis

Auch und gerade für den unternehmerischen Bereich – die Arztpraxis – ist neben den privaten Belangen Vorsorge zu treffen. Die sich aus Sicht des Praxisinhabers als selbstverständlich und routinemäßig verstehenden Abläufe und Zusammenhänge der Praxis stellen sich für den Außenstehenden als hohe Hürden bei der Übernahme des administrativen Praxisgeschehens dar.

- **Praxisstillstand vermeiden – Praxisnachfolge sichern**

Im Falle des plötzlichen Ausfalls des Inhabers der Kinder- und Jugendarztpraxis aufgrund von Unfall, schwerer Krankheit oder Tod steht regelmäßig unmittelbar das Schicksal des gesamten Unternehmens Arztpraxis auf dem Spiel. Der Praxisbetrieb kann dabei schnell in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Ist die Praxis nicht kurzfristig fortführbar, suchen die Eltern der Patienten einen neuen Kinder- und Jugendarzt; es verflüchtigt sich der Patientenstamm und damit das immaterielle Vermögen der Praxis („Goodwill“), was im Falle einer notwendigen Veräußerung regelmäßig zu deutlichen Kaufpreiseinbußen bis hin zur Unverkäuflichkeit führen kann. Folgeschwerer noch stellt sich die Situation dar, wenn die Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes aufgrund längerer Stillstands nicht mehr nachbesetzungsfähig ist; die Zulassungsgremien nehmen dies regelmäßig bereits bei einem **Zeitraum von sechs Monaten** ohne Patientenbehandlung an. In diesem Falle kommt regelmäßig nicht einmal mehr eine Verwertung der Zulassung durch Überleitung etwa auf einen anderen vertragsärztlich tätigen Kinder- und Jugendarzt in Betracht.

- **Gewähr der Handlungsfähigkeit des Praxisbetriebes**

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Handlungsfähigkeit für den Praxisbetrieb ist daher die Vorsorge durch Bevollmächtigung wichtig. Mindestens eine Person sollte zu Verfügungen im Hinblick auf den Praxisbetrieb bevollmächtigt werden. Dies kann im Wege einer – auf die Kinder- und Jugendarztpraxis bezogenen – (General-) Vollmacht geschehen, die es dem Vollmachtinhaber erlaubt, sämtliche Praxisbelange für den nicht mehr selbst handlungsfähigen Praxisinhaber zu regeln.

Der **Umfang der Vollmacht** hat sich daher neben der Vertretung gegenüber Versicherungen und Banken insbesondere auch auf die Vertretung gegenüber den Zulassungsgremien und ärztlichen Körperschaften (Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammer) zu erstrecken. Statt der Generalbevollmächtigung einer Person können für die unterschiedlichen Praxisbelange – etwa die Organisation der vorübergehenden Praxisfortführung auf der einen Seite und der Praxisveräußerung auf der anderen Seite – verschiedene Personen bevollmächtigt werden. Mit Ausnahme von besonderen Konstellationen – wie etwa bei Gemeinschaftspraxen – empfiehlt es sich grundsätzlich aber, insbesondere zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Bevollmächtigten, lediglich eine Person zu bevollmächtigen. Dabei sollte es sich selbstverständlich um eine besonders vertrauenswürdige Person handeln. Es kann auch erwogen werden, einen außenstehenden Dritten, etwa den Steuerberater der Praxis oder eine andere vertrauenswürdige und bestenfalls mit den Praxisbelangen bereits vertraute Person (bspw. wirtschaftlicher Berater, Rechtsanwalt der Praxis), zu bevollmächtigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Person aufgrund der Kenntnisse des „Innenlebens“ der kinder- und jugendärztlichen Praxis ohne weiteres in der Lage ist, die Geschicke der Praxis vorübergehend in die Hand zu nehmen und auch zu einer reibungslosen Überleitung der Praxis auf einen Nachfolger beizutragen. Gleichfalls erhalten die Familienangehörigen in der ohnehin äußerst schwierigen Situation auf diese Weise die notwendige professionelle Unterstützung.

Es kann sich empfehlen, die **Vollmacht ausdrücklich über den Tod hinaus** zu erteilen, um so im Falle des Todes des Praxisinhabers die Handlungsfähigkeit

im Sinne des Praxisbetriebes zu gewährleisten. Führt man sich die vergleichbaren Probleme im Falle des „Siechtums“ – beispielsweise bei Handlungsunfähigkeit aufgrund schwerer Bewusstseinsstörungen (Koma) – vor Augen, ist es sinnvoll, die Vollmacht bereits für die Verwendung zu Lebzeiten des Vollmachtgebers zu erteilen.

- **Zusammenstellung wichtiger Praxisdokumente**

Ebenso wie im privaten Bereich sollten die wichtigsten Praxisunterlagen und -dokumente in einem „Praxisordner“ systematisch zusammengestellt an einem dem Bevollmächtigten bekannten Ort aufbewahrt werden. Bei Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen) sind für einen (externen) Bevollmächtigten ergänzende Praxisunterlagen – wie neben dem Gesellschaftsvertrag etwa weitergehende Beschlüsse der Gesellschafter – von Bedeutung.

- **Handlungsleitfaden für den Notfall – „Erste Hilfe“ für die Kinder- und Jugendarztpraxis**

Um die geschilderten Szenarien im Hinblick auf die Existenz der Praxis zu vermeiden, bedarf es der schnellen Einleitung der notwendigen Schritte, gewissermaßen der „Ersten Hilfe“ bzw. „Nothilfe“ des Praxisbetriebes. Handlungsanweisungen für den Bevollmächtigten sind daher eine notwendige Ergänzung der zusammengestellten Praxisunterlagen. Dies gilt umso mehr, wenn der Bevollmächtigte nicht mit den (administrativen) Abläufen der Praxis vertraut ist. Für den Bevollmächtigten gilt es daher zunächst zur Überbrückung schnellstmöglich einen entsprechend qualifizierten Kinder- und Jugendarzt zu finden, der die Praxis als **Vertreter oder** – im Falle des Todes des Praxisinhabers – als **sog. Praxisverweser** übergangsweise fortführt. Die Fortführung der Vertragsarztpraxis durch einen Praxisverweser ist allerdings durch die Kassenzentrale Vereinigung genehmigungspflichtig und **lediglich für höchstens zwei Quartale (sog. Gnadenquartale)** möglich. Daher ist in derartigen Fällen gleichfalls unverzüglich die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zu veranlassen, um die Weichen für eine möglichst zügige Nachbesetzung und damit einhergehend den Praxisverkauf zu stellen.

- **Praxisordner – Das „Bordbuch“**

Die Zusammenstellung der wichtigsten Praxisdokumente und die Darstellung der Praxisstrukturen einschließlich einer Handlungsanweisung sollten grundsätzlich in einem praxisindividuell zu erstellenden „Bordbuch“ erfolgen. Die handlungsbevollmächtigten Personen sind bestenfalls bereits bei der Erstellung eines solchen Praxisordners einzubeziehen. Es empfiehlt sich darüber hinaus, die mit den Praxisbelangen betrauten (steuerlichen und/oder rechtlichen) Berater der Kinder- und Jugendarztpraxis zur Unterstützung hinzuzuziehen.

Wichtige Inhalte für die Erstellung eines Praxisordners sind in der **Checkliste „Praxisbordbuch“** in Teil 3 in Heft 8-2017 dargestellt.

#### IV. Sonderfall kinder- und jugendärztliche Berufsausübungsgemeinschaft

Im Falle der kinder- und jugendärztlichen Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft ist die erforderliche Vorsorge durch Bevollmächtigung jedenfalls teilweise abweichend vorzunehmen. Vermögensgegenstand ist hier nicht der Praxisbetrieb als Sachgesamtheit, sondern der Gesellschaftsanteil des Partners und damit der Anteil am Vermögen der Berufsausübungsgemeinschaft. Die Vertretung insbesondere bei krankheitsbedingten Abwesenheiten sowohl im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit als auch die Rolle als Gesellschafter folgt – anders als bei einer Einzelpraxis – regelmäßig eigenen internen Absprachen der Gesellschafter nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Auch die Verfügungsmöglichkeiten über den Praxisanteil im Todesfall beurteilen sich nach den internen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag differenzierter.

- **Ärztliche Vertretung im Krankheitsfall**

Für die ärztliche Vertretung eines Gesellschafters einer kinder- und jugendärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft im Krankheitsfall sehen Gesellschaftsverträge häufig eine Regelung über die zeitlich begrenzte - kollegiale (und unentgeltliche) Vertretung durch die anderen Gesellschafter vor. Wichtig ist dabei für den einzelnen Gesellschafter zu wissen, in welchem Umfang krankheitsbedingte Abwesenheiten ohne Einfluss auf seine

Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft bleiben und ab wann er zur Sicherung seines Lebensunterhalts eigenständig Vorsorge etwa durch eine Krankentagegeldversicherung zu treffen hat. Gleichfalls ist zu klären, zu welchem Zeitpunkt ein externer ärztlicher Vertreter eingebunden wird und zu wessen Lasten (Gesellschaft oder Ergebnisanteil des Vertretenen) das Vertreterhonorar gebucht wird. Bei der Frage, wer den Vertreter bestellen darf, empfiehlt es sich aus praktischen Erwägungen, dies den verbleibenden Gesellschaftern zu überlassen. Zum einen wird es oftmals der gesundheitliche Zustand des erkrankten Gesellschafters gar nicht zulassen, sich um einen Vertreter zu kümmern; zum anderen können allein die verbleibenden Gesellschafter beurteilen, ob und inwieweit ein Vertreter geeignet und zur Zusammenarbeit in der Lage ist.

- **Wahrnehmung der Gesellschafterstellung**

Von der Vertretungsregelung im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit eines Gesellschafters ist dessen Vertretung bei der Wahrnehmung seiner sonstigen Gesellschafterrechte und -pflichten zu differenzieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Geschäftsführung sowie allgemein bei der gesellschaftsinternen Willensbildung durch Gesellschafterbeschlüsse.

Eine Vertretungsregelung für diese Bereiche sollte stets die Handlungsfähigkeit der kinder- und jugendärztlichen Praxis in den Vordergrund stellen. Für den Fall der (längeren) krankheitsbedingten Abwesenheit eines Gesellschafters ist daher im Hinblick auf die Belange der Geschäftsführung eine Regelung zu treffen, wonach der oder die verbleibenden Gesellschafter die Geschäftsführung ohne den abwesenden Gesellschafter wahrnehmen; selbstverständlich auch in dessen Interesse und unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten. Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung in Gesellschafterversammlungen einschließlich der Beschlussfassung ist es möglich und regelmäßig sinnvoll, im Gesellschaftsvertrag eine Regelung zu treffen, wonach sich ein (krankheitsbedingt) abwesender Gesellschafter vertreten lassen kann. Naheliegender ist – jedenfalls bei größeren kinder- und jugendärztlichen Berufsausübungsgemeinschaften –

die Bestellung eines Vertreters aus dem Kreise der Gesellschafter. Als Vertreter kommen auch externe Personen, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte in Betracht, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die konkrete Bestellung eines Vertreters für einen entsprechenden Vorsorgefall kann sinnvoll im Rahmen einer (Vorsorge-)Vollmacht (siehe dazu bereits oben) erfolgen.

### • Todesfallregelung

Wird eine kinder- und jugendärztliche Berufsausübungsgemeinschaft – wie in den allermeisten Fällen – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Partnerschaftsgesellschaft („Ärztel Partnerschaft“) betrieben, sieht das Gesetz für den Fall des Todes eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft vor. Folge ist dann die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens (insbesondere Ausgleich der Gesellschaftsschulden, Veräußerung/Aufteilung des Gesellschaftsvermögens, Verteilung eines Überschusses bzw. Ausgleich eines Verlustes). Zur Vermeidung dieser regelmäßig auch wirtschaftlich unliebsamen Rechtsfolge sollte im Gesellschaftsvertrag eine sog. „Fortsetzungsklausel“ verwendet werden, wonach auch im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird. Verbleibt nur ein Gesellschafter, führt die Fortsetzungsklausel zur Übernahme des Gesellschaftsvermögens mit sämtlichen Aktiven und Passiven ohne Liquidation. Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und seine Erben haben im Hinblick auf die bisherige Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einen Abfindungsanspruch.

Eine entsprechende **Fortsetzungsklausel** kann bezogen auf den Todesfall beispielhaft wie folgt lauten:

„Scheidet ein Gesellschafter von Todes wegen aus der Gesellschaft aus, führen die anderen Gesellschafter die Gesellschaft grundsätzlich ohne Liquidation fort. Ihnen wächst der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen zu. Den Erben steht eine Abfindung für die

*Beteiligung am materiellen und immateriellen Vermögen zu.“*

Auch in diesem Falle ist es für die Erben von Bedeutung, den bestehenden Abfindungsanspruch möglichst schnell geltend zu machen und die Abfindung zu erhalten. Insbesondere bei nicht eindeutiger erbrechtlicher Situation werden die abfindungsverpflichteten Gesellschafter unter Umständen die Vorlage des Erbscheins verlangen (müssen). Um auch in dieser Konstellation Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen Bevollmächtigten einzusetzen, der dann zugunsten des Erben/der Erbengemeinschaft Verfügungen im Hinblick auf das Abfindungsguthaben treffen kann.

Ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Vertragsarztsitz bei der Berufsausübungsgemeinschaft verbleiben soll, haben umgekehrt die verbleibenden Gesellschafter das Interesse, das Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren des Vertragsarztsitzes zugunsten der Berufsausübungsgemeinschaft eigenständig und ohne zeitliche Verzögerungen zu betreiben.

Insbesondere in diesem Fall sind aufgrund der unterschiedlichen Interessen verschiedene Vollmachten zu erteilen. Neben der Bevollmächtigung zur Vermögenssorge im Hinblick auf den Abfindungsanspruch sollten bereits im Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag die verbleibenden Gesellschafter unwiderruflich und über den Tod hinaus bevollmächtigt werden, das Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren des Vertragsarztsitzes des verstorbenen Gesellschafters durchzuführen und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Zulassungsgremien abzugeben. Dies ist der klassische Fall, in dem eine Vollmacht bezogen auf die Praxisbelange auseinanderfallen und gegenüber unterschiedlichen Personen bzw. Personengruppen erteilt werden sollte. Dadurch wird auch ein möglicher Streit zwischen den verbleibenden Gesellschaftern und den Erben darüber vermieden, ob die Erben im Hinblick auf den Abfindungsanspruch in ausreichen-

dem Maße am notwendigen Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren mitgewirkt haben.

Für einen externen Bevollmächtigten wichtige Praxisunterlagen sind beispielhaft in der **Checkliste „Praxisunterlagen Berufsausübungsgemeinschaft“** in Teil 3 in Heft 8-2017 dargestellt.

## IV. Zusammenfassung

Der Ausfall des Kinder- und Jugendarztes in eigener Praxis durch Unfall, Krankheit oder Tod macht sofortige Maßnahmen erforderlich, um den Praxisbetrieb aufrecht zu erhalten und eine beruflich wie privat existenzgefährdende Situation zu verhindern. Die notwendigen „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ lassen sich auf Basis eines individuellen Notfallplans ermitteln. Dieser kann sinnvoll durch eine möglichst umfassende Einschätzung der hypothetischen Ausfallszenarien erstellt werden, um danach eine eigene „juristische Nothilfe“ zusammenzustellen. Dieser Beitrag soll dazu eine Hilfestellung geben und für die wichtigen eigenen Vorsorgethemen sensibilisieren. Bei der individuellen Ausgestaltung der auf die konkreten Lebenssachverhalte zugeschnittenen Maßnahmen und Verfügungen ist die Einbeziehung eines Beraters, etwa des Steuerberaters der Praxis, eines Rechtsanwalts und/oder eines Notars, zu empfehlen.

### **Korrespondenzadresse:**

Gerrit Tigges  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Medizinrecht,  
Lehrbeauftragter der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Dr. Christian Maus  
Dipl.-Hist. Univ., Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Medizinrecht,  
Möller und Partner Rechtsanwälte  
40213 Düsseldorf  
E-Mail: zentrale@moellerpartner.de

Die Rechtsanwälte Möller und Partner  
sind Justiziarer des BVKJ e.V.

Red.: WH